

Zweckvereinbarung

Zwischen dem

Landkreis Amberg-Sulzbach, vertreten durch Herrn Landrat Richard Reisinger,

und

der Stadt Amberg, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Michael Cerny,

wird gem. Art. 2 und Art. 7 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98), folgende

Zweckvereinbarung

geschlossen:

§ 1 Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

- (1) Der Landkreis Amberg-Sulzbach überträgt der Stadt Amberg gemäß Art. 7 Abs. 2 KommZG mit Wirkung vom 01.01.2023 für die Fälle, in denen die Beschlussfassung über den Eintritt der Amtsvormundschaft durch das Familiengericht nach dem 01.01.2023 erfolgt, die Aufgabe, in bis zu 5 Fällen gleichzeitig die gesetzlichen Amtsvormundschaften des Jugendamts gem. § 1791c BGB zu führen. Die Stadt Amberg hält zur Aufgabenerfüllung pauschal 5 Personalstunden pro Woche vor.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe gehen alle notwendigen Befugnisse und Pflichten, die mit der Ausübung der Vormundschaften verbunden sind und die sich aus den Regelungen des BGB (insbesondere § 1791c ff. BGB) und des SGB VIII (insbesondere §§ 55 – 58 SGB VIII) ergeben, auf die Stadt Amberg über (Art. 8 Abs.1 KommZG).

§ 2 Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG) bleibt unberührt.

§ 3 Kostenersatz

- (1) Die Stadt Amberg erhält für die Übernahme der in § 1 genannten Aufgaben, Befugnisse und Pflichten Kostenersatz vom Landkreis Amberg-Sulzbach.
- (2) Die Kosten für die Aufgabenerfüllung nach § 1 werden vom Landkreis Amberg-Sulzbach vollumfänglich refinanziert. Grundlage sind die tatsächlich anteilig für die 5 Wochenstunden anfallenden Personalkosten für eine Fachkraft, die zur Führung von Vormundschaften qualifiziert ist (Beamter*in der 3. QE bis A11, Angestellte*r mit BL II bis EG 10, Dipl.Sozialpädagog*innen FH oder Sozialpädagog*innen BA bis S12 TVöD).
- (3) Die Rechnungslegung durch die Stadt Amberg erfolgt jeweils zum 31. März des darauffolgenden Kalenderjahres. Die Rechnungslegung enthält die Information über die Anzahl der Fälle und die Dauer der einzelnen Fälle im Abrechnungsjahr.

§ 4 Streitfälle

- (1) Soweit diese Zweckvereinbarung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des KommZG.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, stets so zusammenzuwirken, dass der Vereinbarungszweck gesichert ist. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn sich die Grundlagen dieser Vereinbarung ohne Verschulden der Vereinbarungspartner so geändert haben, dass es einem der Vereinbarungspartner auch unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nicht mehr zumutbar ist, an dem jetzigen Inhalt der Vereinbarung festzuhalten.
- (3) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung soll zunächst versucht werden, eine gütliche Einigung zu treffen. Kann eine Einigung nicht herbeigeführt werden, ist die jeweilige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung der Streitigkeiten anzurufen.
- (4) Die Einschaltung der vorgenannten Schlichtungsstelle ist zwingende Voraussetzung vor Beschreitung des Rechtsweges.

§ 5 Nebenabreden, Vertragsänderungen, Bericht

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen der Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform und der schriftlichen Zustimmung der Vereinbarungspartner.

- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig sein oder werden oder sollte die Vereinbarung unvollständig sein, werden hiervon die übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (3) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich im Falle des Absatzes 2 die nichtigen Bestimmungen durch rechtlich und wirtschaftlich gleichwertige Regelungen zu ersetzen. Im Falle nichtiger Bestimmungen oder der Unvollständigkeit sind angemessene Regelungen zu vereinbaren, die dem am nächsten kommen, was die Vereinbarungspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden.

§ 6 Genehmigung, Bekanntmachung, Inkrafttreten

- (1) Die Zweckvereinbarung ist nach Vertragsunterzeichnung der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Die Zweckvereinbarung wird von der Aufsichtsbehörde mit ihrer Genehmigung in deren Amtsblatt bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.
- (3) Die Vereinbarungspartner informieren nach Genehmigung der Zweckvereinbarung gemeinsam das Familiengericht in Amberg.

Amberg, den

Richard Reisinger
Landrat

Amberg, den

Michael Cerny
Oberbürgermeister